

RS OGH 1962/10/9 8Ob300/62, 7Ob140/99k, 6Ob13/09v

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.10.1962

Norm

ABGB §983

ABGB §1271

ABGB §1272

ABGB §1431

Rechtssatz

Durch ein Darlehen zum Zwecke eines erlaubten Spiels entsteht keine Spielschuld. Das Darlehen ist daher rückforderbar.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 300/62

Entscheidungstext OGH 09.10.1962 8 Ob 300/62

Veröff: SZ 35/103

- 7 Ob 140/99k

Entscheidungstext OGH 14.07.1999 7 Ob 140/99k

Auch; Beisatz: Gegenteiliges gilt, wenn zwar ein Dritter als Darlehensgeber auftritt, dieser jedoch nichts weiter als ein Gehilfe (Strohmann) des Gegenspielers ist. Muss doch ein derartiger Spielkredit wie ein Darlehen des Gegenspielers selbst gewertet werden. (T1)

- 6 Ob 13/09v

Entscheidungstext OGH 19.02.2009 6 Ob 13/09v

Auch; Beis wie T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1962:RS0024140

Zuletzt aktualisiert am

24.04.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at